



ZUGESTELLT

24. Aug. 2020

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

7 K 804/17

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jan Sürig,
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen - S-69/17 As/ S -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg - [REDACTED]-273 -

– Beklagte –

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 7. Kammer - durch die Richterin Buns als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. August 2020 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung der Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.03.2017 (Geschäftszeichen: [REDACTED]-273) und vom 09.08.2019 (Geschäftszeichen: [REDACTED]-273) verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe

von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Anerkennung subsidiären Schutzes, höchst hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Der Kläger ist nach eigenen Angaben am [REDACTED] 5.1999 in [REDACTED] geboren und somalischer Staatsangehöriger islamischen Glaubens. Er stellte am [REDACTED] 9.2016 einen Asylantrag.

Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung am 22.12.2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) gab der Kläger an, er sei Ende Dezember 2015 auf dem Landweg in das Bundesgebiet eingereist. Er habe Somalia im [REDACTED] 2015 verlassen und sei über Äthiopien, den Sudan, Libyen und Italien in die Bundesrepublik Deutschland gereist. Die Flucht habe ungefähr 1600 Dollar gekostet. Das Geld habe seine Mutter bezahlt. Er gehöre dem Minderheitenclan Gabooye an. Er habe die Schule bis zur siebten Klasse besucht und seinem Vater geholfen, Schuhe zu reparieren. Sein Vater sei Schuhmacher und seine Mutter habe in anderen Haushalten Tiere geschlachtet. Seine Eltern seien nach seiner Flucht nach Mogadischu gezogen und würden dort mit seinen sieben Geschwistern leben. Seine Großmutter lebe noch in [REDACTED].

Zu seinen Fluchtgründen gab der Kläger an, er stamme aus einer armen Familie und sei als Angehöriger eines Minderheitenclans diskriminiert worden. In der Schule sei er nicht gut behandelt worden. Er habe die Bücher und Taschen der anderen tragen müssen, man habe ihm sein Geld weggenommen und er sei geschlagen und bespuckt worden. Eines Tages ca. im August 2015 sei die al-Shabaab in seine Schule gekommen und habe Werbung für ihren Kampf gemacht und Mitschüler aufgefordert, sich ihnen anzuschließen. Zwei Tage später seien vier Mitschüler in der Schulpause zu ihm und seinem älteren Bruder gekommen und hätten gesagt, sie seien gegen die al-Shabaab und würden ihm und seinem Bruder die richtige Religion beibringen. Da sie mit Schlägen gedroht hätten, seien er und sein Bruder zu einem der Mitschüler nach Hause gegangen. Die Mitschüler hätten geplant, sich gegen die al-Shabaab zu stellen. Nach dem Treffen seien er und sein Bruder nach Hause gegangen. Als er – der Kläger – gerade bei seiner Großmutter gewesen sei, um ihr Essen zu bringen, seien Mitglieder der al-Shabaab zu seinem

Elternhaus gekommen und hätten seinen Bruder mitgenommen und gesagt, sie würden auch ihn suchen. Seine Mutter sei daraufhin zu seiner Großmutter gekommen und hätte ihn bei einer Freundin versteckt. Am nächsten Tag seien sein Bruder und zwei andere öffentlich hingerichtet worden. Sein Vater habe an dem Tag einen Schlaganfall erlitten und sei halbseitig gelähmt. Seine Mutter habe daraufhin die Flucht organisiert. Auf Nachfrage, warum seine Eltern ■■■ verlassen hätten, erklärte der Kläger, die al-Shabaab habe seine Mutter mit dem Tod bedroht, wenn sie ihn nicht ausliefern würde. Außerdem habe sein Vater eine ärztliche Behandlung benötigt. Seine Eltern würden in Mogadischu in prekären Verhältnissen leben und über keine wirtschaftliche Existenz verfügen.

Mit Bescheid vom 24.03.2017 (Az. ■■■-273) erkannte das Bundesamt den subsidiären Schutzstatus zu (Ziff. 1 des Bescheides) und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab (Ziff. 2 des Bescheides). Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, es sei davon auszugehen, dass dem Kläger in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden drohe. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen nicht vor. Dem Vortrag des Klägers lasse sich keine individuelle Gefährdung bei einer Rückkehr nach Somalia entnehmen, zumal sich seine Eltern von der al-Shabaab unverfolgt in Mogadischu aufhalten würden. Für die weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid vom 24.03.2017 Bezug genommen.

Der Kläger hat am 31.03.2017 anwaltlich vertretene Klage erhoben und seinen Vortrag aus der Anhörung wiederholt.

Mit Verfügung vom 27.06.2019 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein und gab dem Kläger mit Schreiben vom 01.07.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Bescheid vom 09.08.2019 widerrief das Bundesamt die Zuerkennung des subsidiären Schutzes (Ziff. 1 des Bescheides) und erkannte den subsidiären Schutz nicht zu (Ziff. 2 des Bescheides). Zudem wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 3 des Bescheides). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes würden nicht mehr vorliegen. Der Kläger habe inzwischen das 18. Lebensjahr vollendet und es sei ihm zuzumuten, sich bei seiner Familie in Mogadischu aufzuhalten. Zwar sei davon auszugehen, dass in Somalia ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt bestehe oder zumindest nicht ausgeschlossen werden könne. Dem Kläger drohten jedoch bei einer Rückkehr nach Somalia keine erheblichen Gefahren aufgrund willkürlicher Gewalt. Der vorliegend festgestellte Grad willkürlicher Gewalt erreiche nicht das für die Schutzgewährung erforderliche hohe Niveau, demzufolge jedem Antragsteller allein wegen

seiner Anwesenheit im Konfliktgebiet ohne Weiteres Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG gewährt werden müsse. Der Kläger habe keine persönlichen Umstände vorgetragen, die die Gefahr für ihn so erhöhen würden, dass von individuellen konfliktbedingten Gefahren gesprochen werden könne. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Für die weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid vom 09.08.2019 Bezug genommen.

Hiergegen hat der Kläger am 15.08.2019 anwaltlich vertretenen Klage (7 K 1692/19) erhoben und auf den Vortrag aus dem Klageverfahren 7 K 804/17 Bezug genommen.

Das Gericht hat die beiden Verfahren 7 K 804/17 und 7 K 1692/19 mit Beschluss vom 04.08.2020 zur gemeinsamen Entscheidung verbunden und unter dem Aktenzeichen 7 K 804/17 fortgeführt.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom 18.08.2020 persönlich angehört worden. Für die Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung der Bescheide vom 24.03.2017 (Geschäftszeichen: ████████-273) und vom 09.08.2019 (Geschäftszeichen: ████████-273) zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;

hilfsweise ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen;

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,
die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 13.07.2020 ist der Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit sie in dieser Entscheidung verwertet worden sind.

Entscheidungsgründe

Die Einzelrichterin ist für die Entscheidung zuständig. Der Rechtsstreit wurde gemäß § 76 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) mit Beschluss der Kammer vom 13.07.2020 auf die Einzelrichterin übertragen. Das Gericht konnte aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.08.2020 entscheiden, obwohl die Beklagte dazu nicht erschienen ist. Die Beteiligten wurden unter Hinweis auf diese Möglichkeit ordnungsgemäß geladen, vgl. § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

I.

Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger steht zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) der geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu; die angefochtenen Bescheide vom 24.03.2017 und vom 09.08.2019 erweisen sich insoweit als rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Sie sind aufzuheben, soweit sie dem vorgenannten Anspruch entgegenstehen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 AsylG.

a.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (vgl. Art. 13 i. V. m. Art. 2 lit. c), d) und e) der Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes – nachfolgend: RL 2011/95/EU) wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG. Ein Ausländer ist – vorbehaltlich des Vorliegens einer der in § 3 Abs. 2 und 3 AsylG genannten Ausnahmefälle – nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (lit. a)) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (lit. b)).

§ 3a Abs. 1 AsylG definiert den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG bezeichneten Begriff der Verfolgung als Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMKR keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Der Charakter einer Verfolgungshandlung erfordert, dass das Verhalten des betreffenden Akteurs im Sinne einer objektiven Gerichtetheit auf die Verletzung eines nach § 3a AsylG geschützten Rechtsguts selbst zielt (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.01.2009 – 10 C 52.07, juris Rn. 22).

Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Zwischen den Verfolgungsgründen (§ 3b AsylG) und den als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss dabei eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Die beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung setzt voraus, dass die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Umständen überwiegen. Hierzu ist auf der Grundlage einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts eine Verfolgungsprognose durchzuführen, die die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in sein Herkunftsland zum Gegenstand hat. Es ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in

der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in das Herkunftsland als unzumutbar einzuschätzen ist.

Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist unabhängig davon, ob bereits eine Vorverfolgung vorliegt (vgl. EuGH, Urt. v. 02.03.2010 – C-175/08, juris Rn. 84 ff.; BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 – 10 C 5.09, juris Rn. 22). Die Tatsache, dass ein Schutzsuchender bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung ernsthaft bedroht war, ist allerdings ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Schutzsuchenden vor Verfolgung begründet ist (Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU). Es besteht die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Den in der Vergangenheit liegenden Umständen wird Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigelegt. Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland wiederholen werden (BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 – 10 C 5.09, juris Rn. 22).

Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU kann jedoch widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungen entkräften (BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 – 10 C 5.09, juris Rn. 23). Die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU bezieht sich insoweit nur auf eine zukünftige drohende Verfolgung. Maßgeblich ist danach, ob stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen, die in einem inneren Zusammenhang mit der vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung stünde (BVerwG, Beschl. v. 23.11.2011 – 10 B 32.11, juris Rn. 7).

Die Verpflichtung zur Zuerkennung von Flüchtlingsschutz setzt voraus, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit – nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit – des von dem Schutzsuchenden behaupteten individuellen Schicksals erlangt hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.04.1985 – 9 C 109.84, juris Rn. 16). Den Aussagen des Schutzsuchenden kommt bei fehlenden Unterlagen oder sonstigen Beweisen maßgebendes Gewicht zu (Art. 4 Abs. 5 RL 2011/95/EU). Erforderlich ist regelmäßig ein substantiiertes, im Wesentlichen widerspruchsfreier und anschaulicher Tatsachenvortrag. Ein im Wesentlichen unzutreffendes oder in nicht auflösbarer Weise widersprüchliches Vorbringen bleibt dagegen unbeachtlich. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag bedarf es einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten, um dem Schutzsuchenden glauben zu können (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.11.1985 – 9 C 27.85, juris Rn. 17).

b.

In Anwendung dieser Maßstäbe ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Das Gericht ist davon überzeugt, dass ihm bei einer Rückkehr nach Somalia mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch die al-Shabaab droht, weil ihm diese eine abweichende politische Überzeugung zuschreibt und seinen älteren Bruder bereits öffentlich hingerichtet hat. Der Kläger ist vorverfolgt aus Somalia ausgereist und es liegen keine stichhaltigen Gründe vor, die gegen eine erneute Verfolgung, die im Zusammenhang mit der in Somalia vor seiner Ausreise unmittelbar drohenden Verfolgung stünde, sprechen.

aa.

Nach der persönlichen Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung geht die Einzelrichterin davon aus, dass der Kläger und dessen Bruder im Jahr 2015 in ■■■ von der al-Shabaab wegen ihrer abweichenden politischen Überzeugung gesucht worden sind und dass der Bruder des Klägers von der al-Shabaab entführt und öffentlich hingerichtet worden ist.

Die Aussagen, die der Kläger in seiner gerichtlichen Anhörung zum Kerngeschehen seines Verfolgungsschicksals getätigt hat, stimmen mit seinen Angaben beim Bundesamt ganz überwiegend überein. Seine Schilderungen waren anschaulich und detailliert. Der Kläger nannte zahlreiche Einzelheiten über das Treffen mit den vier Jugendlichen. So gab er mehrfach an, dass alle Anwesenden bei dem Treffen ausgefragt wurden, was sie von der al-Shabaab halten würden und dass jeder seine Meinung zu der al-Shabaab sagen sollte. Er schilderte lebensnah, wie er und sein Bruder sich zunächst freuten, dass sich die Jugendlichen gegen die al-Shabaab wenden und zu diesem Zweck Sympathisanten suchen wollten. Insoweit deckte sich sein Vortrag in der mündlichen Verhandlung mit seinen Angaben beim Bundesamt und es liegt nahe, dass es sich bei den Angaben des Klägers um selbst erlebtes Geschehen handelt. Ebenfalls in Übereinstimmung hiermit schilderte der Kläger die Entführung seines Bruders noch am gleichen Abend nach dem Treffen und dessen öffentliche Hinrichtung. Er gab plausibel an, dass seine Mutter ihn an diesem Abend zu seiner Oma geschickt hatte, um dieser Essen zu bringen. Dass er keine detaillierten Angaben zu den genauen Umständen der Entführung und Hinrichtung machen konnte, liegt auf der Hand, denn der Kläger gab überzeugend und in Übereinstimmung mit seiner Aussage beim Bundesamt an, dass er selbst weder bei der Entführung seines Bruders noch bei dessen Hinrichtung anwesend war. Der Kläger hat eindrucksvoll und unter starker gefühlsbetonter Berührtheit seine Gefühle geschildert und vor allem die Ängste seiner Mutter nachvollziehbar wiedergegeben. Er war bei der Schilderung der Ereignisse ersichtlich emotional sehr angespannt, ohne aber in seinen Emotionen mit dem

Ziel der Prozessbeeinflussung zu übertreiben. Die Einzelrichterin hatte vielmehr den Eindruck, dass der Kläger nach wie vor unter dem Eindruck des tatsächlich erlebten Verlustes seines Bruders und der Angst vor einer Verfolgung der al-Shabaab gestanden hat. Auch war er auf gerichtliche Nachfrage stets in der Lage weitere Einzelheiten anzugeben und ohne Zögern zu antworten, ohne sich dabei in Widersprüche zu verstricken. Auch seine Angaben in der mündlichen Verhandlung zu dem weiteren Fluchtverlauf waren detailliert und anschaulich. Er machte ausführliche Angaben dazu, wie sie seine Mutter versuchte die Flucht zu organisieren und welche Schwierigkeiten sie hatte, das von den Schleppern geforderte Geld aufzutreiben. Plausibel ist auch, dass der Kläger längere Zeit auf seine Überfahrt mit dem Boot nach Italien warten musste, weil seine Mutter nicht in der Lage war so viel Geld aufzutreiben. Insgesamt lässt sich nach alledem ein in sich stimmiger Vortrag erkennen.

Die Schilderungen des Klägers stehen zudem im Wesentlichen im Einklang mit den vorhandenen Erkenntnismitteln zu dem Umgang der al-Shabaab mit vermeintlichen politischen Gegnern in solchen Gebieten, die unter ihrer Kontrolle stehen. Die ganze Region Middle Juba und alle Bezirkshauptstädte – darunter Jilib – stehen noch immer unter der Kontrolle der al-Shabaab. Die Region gilt als Bastion der Gruppe (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Somalia, 17.09.2019, S. 22). In den von ihr kontrollierten Gebieten wird oppositionelles Handeln nicht geduldet. Die al-Shabaab geht brutal vor und schreckt auch vor Hinrichtungen nicht zurück (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia, 02.04.2020, S. 10; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Somalia, 17.09.2019, S. 76). In Gebieten, die von der al-Shabaab kontrolliert werden, gelten Äußerungen gegen die al-Shabaab als ausreichend, um als Verräter verurteilt und hingerichtet zu werden (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia, 02.04.2020, S. 17). Die Gruppe verhängt und vollstreckt in den Gebieten unter ihrer Kontrolle weiterhin unmenschliche und erniedrigende Strafen, wie öffentliche Exekutionen. Betroffen sind vor allem Personen, die gegen die Interessen der al-Shabaab handeln oder dessen verdächtigt werden (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Somalia, 17.09.2019, S. 60). Zwar werden von der al-Shabaab in der Regel mehrere Warnungen ausgesprochen, bevor eine Person angegriffen wird. Dies gilt allerdings nicht, wenn sich Personen gegen die al-Shabaab stellen oder aber etwas gegen die al-Shabaab unternehmen. Die al-Shabaab ist hinsichtlich ihrer eigenen operativen Sicherheit paranoid; dementsprechend möchte sie ein Exempel statuieren und lässt verdächtige Personen einfach exekutieren (Fact Finding Mission Report - Sicherheitslage in Somalia, August 2017, S. 36).

Soweit nach der Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung noch einzelne Widersprüche verbleiben, ist diesen gegenüber den detaillierten und in sich stimmigen Schilderungen des Klägers bezüglich seiner Verfolgung durch die al-Shabaab kein übermäßiges Gewicht einzuräumen. Zwar gab der Kläger gegenüber dem Bundesamt an, sein Bruder sei nach seiner Entführung am nächsten Tag hingerichtet worden, wohingegen er in der mündlichen Verhandlung angab, es sei zwei Tage später gewesen. Diese zeitliche Diskrepanz ist jedoch nicht derart gravierend, dass sie den im Übrigen widerspruchsfrei geschilderten Sachverhalt insgesamt als nicht glaubhaft erscheinen lässt. Hinzukommt, dass zugunsten des Klägers zu berücksichtigen ist, dass dieser bei den Geschehnissen erst 16 Jahre alt war und über eine nur geringe Schulbildung verfügte. Zusammenfassend ist die Einzelrichterin daher trotz vereinzelt verbleibender Widersprüche angesichts des ganz überwiegend in sich stimmigen Sachvortrags von der Wahrheit des klägerischen Vorbringens überzeugt.

bb.

Die Verfolgung knüpfte an einen Verfolgungsgrund im Sinne des § 3b Abs. 1 AsylG an. Es ist davon auszugehen, dass die al-Shabaab dem Kläger aufgrund seiner Äußerungen gegenüber den offensichtlich zur al-Shabaab gehörenden Jugendlichen eine abweichende politische Überzeugung zuschreibt (vgl. § 3b Abs. 2 AsylG). Nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Die al-Shabaab war ursprünglich eine militante Jugendbewegung der sog. Islamic Courts Union (IC), die gemeinsam mit anderen Clan-Milizen im Juni 2006 die Kontrolle über Mogadischu und andere Teile von Süd-/Zentralsomalia übernahm. Seit 2008 entwickelte sie sich von einer nationalistischen Organisation, die das Ziel hatte, die äthiopischen Truppen mit militärischen Mitteln zu vertreiben, zu einer transnationalen terroristischen Bewegung, die sich als Teil des globalen Kriegs der al-Qaida gegen den Westen darstellt (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 21.02.2018 zu Somalia: Präsenz von al-Shabaab und AMISOM in Janaale, Shabelle Hoose [Lower Shabelle]; Tunni-Klan; FGM, S. 1 f.; ACCORD, eoi.net-Themendossier zu Somalia: al-Shabaab, 22.12.2014, S. 1 f.).

Bei der al-Shabaab handelt es sich um einen nichtstaatlichen Akteur, von dem eine flüchtlingsrelevante Verfolgung jedenfalls gemäß § 3c Nr. 3 AsylG ausgehen kann, da der

somalische Staat oder Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, nicht in der Lage sind, wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz zu bieten (§ 3d Abs. 1 und 2 AsylG). Somalia hat den Zustand eines sog. failed state zwar überwunden, bleibt aber ein fragiler Staat. Es gibt keine flächendeckende effektive Staatsgewalt. Die vorhandenen staatlichen Strukturen sind fragil und schwach (vgl. VG Bremen, Urt. v. 11.01.2019 – 2 K 3506/16, juris). In Mogadischu und anderen urbanen Gebieten unter Kontrolle der Regierung und ihrer Alliierten können Behörden zwar schutzwilling sein, jedoch sind sie meist nicht in der Lage, einen effektiven Schutz zu gewährleisten. Hinzukommt, dass ■■■ noch gegenwärtig unter der Kontrolle der al-Shabaab steht.

Dadurch, dass der Kläger gegenüber den jugendlichen Anhängern der al-Shabaab angegeben hat, er sei gegen die al-Shabaab und wolle sich auch gegen diese stellen, hat er aus Sicht der al-Shabaab gezeigt, dass er ihren Krieg und ihr Machtstreben nicht billigt und eine abweichende politische Auffassung vertritt.

cc.

Die Vermutung der erneuten Verfolgung durch die al-Shabaab kann nicht durch stichhaltige Gründe widerlegt werden. Auch wenn die erlittene Verfolgung des Klägers mittlerweile fünf Jahre zurückliegt, ist davon auszugehen, dass die al-Shabaab ein Interesse daran hat, ihn als politischen Gegner zu verfolgen. So ist den Erkenntnismitteln zu entnehmen, dass die al-Shabaab zielgerichtet jene Person verfolgt, derer sie habhaft werden will und selbst in von der Regierung kontrollierten Gebieten menschliche Ziele aufspüren kann (vgl. Fact Finding Mission Report - Sicherheitslage in Somalia, August 2017, S. 35).

Eine Rückkehr des Klägers an seinen Heimatort würde zur Überzeugung der Einzelrichterin wohl auch nicht unerkannt erfolgen können. Weite Gebiete in Süd- und Zentralsomalia – wie u.a. Jilib – stehen weiterhin unter der Kontrolle der al-Shabaab (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia, 07.03.2018, S. 4 f.). Zurückkehrende Personen stehen unter genauer Beobachtung durch die al-Shabaab. Zwar macht allein die Tatsache, dass eine Person nach Somalia zurückkehrt, diese nicht zum Ziel – auch nicht für die al-Shabaab. Nach Somalia Rückgeführte sind nicht per se einem höheren Risiko ausgesetzt (vgl. BFA, a. a. O., S. 137). Der Kläger gilt aber als politischer Gegner. Er hat gegenüber al-Shabaab Anhängern geäußert, dass er gegen die al-Shabaab ist und sich bereiterklärt, die Idee, sich gegen diese zur Wehr zu setzen, auch öffentlich zu verbreiten. Daher ist davon auszugehen, dass er die Aufmerksamkeit der Milizen in besonderem Maße auf sich gezogen hat. Zudem hat die Mutter des Klägers ihm berichtet, dass die al-Shabaab nach

seiner Flucht mehrfach bei ihr Zuhause gewesen sei und seine Herausgabe gefordert habe. Der Kläger hat glaubhaft geschildert, dass die al-Shabaab nahezu täglich zu seinem Elternhaus gekommen sei, um ihn zu suchen. Dies war nach den Schilderungen des Klägers auch der Grund für die Flucht seiner Familie nach Mogadischu. Zudem wurde auch die Großmutter des Klägers aufgesucht, um den Kläger ausfindig zu machen. Ein „Untertauchen“ wäre für den Kläger somit nicht ohne Weiteres möglich.

Dieser besonders gelagerte Einzelfall des Klägers ist auch nicht mit Fällen vergleichbar, in denen sich junge Männer einmalig weigerten mit der al-Shabaab zusammenzuarbeiten oder aufgrund eines Fehlverhaltens einmalig telefonisch bedroht worden sind und nunmehr nach langer Abwesenheit in mittlerweile von der Regierung kontrollierte Gebiete zurückkehren sollen. In derartigen Konstellationen ist nicht davon auszugehen, dass die damals involvierten Personen der al-Shabaab noch immer ein Verfolgungsinteresse hinsichtlich der Personen haben. Es ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass sich diese jungen Männer in einer derart exponierten Stellung befanden, dass es nachvollziehbar wäre, dass die al-Shabaab noch gegenwärtig, nach langer Abwesenheit, nach ihnen sucht und in einem von der Regierung kontrollierten Gebiet Ressourcen und Kapazitäten aufwenden würde (vgl. etwa VG Bremen, Ur. v. 23.06.2020 – 7 K 206/17 und Ur. v. 04.08.2020 – 7 K 2383/17). Im Fall des Klägers zeigt bereits die Hinrichtung seines Bruders, dass die al-Shabaab Personen, die sich öffentlich gegen sie stellen, als reales Feindbild ansehen und exekutieren. Der Kläger hat sich nicht etwa gegen einen bloßen Rekrutierungsversuch zur Wehr gesetzt, sondern hat seine abweichende politische Überzeugung geäußert und sich bereiterklärt diese auch publik zu machen. Es ist daher davon auszugehen, dass ihn die al-Shabaab in der von ihr kontrollierten Stadt ■■■ auch nach langer Abwesenheit zur Verantwortung ziehen wird, um weiterhin ihre Macht zu demonstrieren und politische Gegner abzuschrecken.

dd.

Dem Kläger steht auch nicht die Möglichkeit internen Schutzes in einem anderen Teil von Somalia offen. Bei Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls kann von ihm nicht vernünftigerweise erwartet werden, dass er sich an einem anderen Ort als ■■■ niederlässt (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Beim internen Schutz muss die Existenzgrundlage soweit gesichert sein, dass vom Ausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort aufhält. Dieser Zumutbarkeitsmaßstab geht über das Fehlen einer im Rahmen des Abschiebungsverbots beachtlichen existenziellen Notlage hinaus (BVerwG, Ur. v. 31.01.2013 – 10 C 15.12, juris Rn. 20). Für eine Rückkehr des Klägers in die Hauptstadt Mogadischu oder nach Kismayo kann nicht angenommen werden, dass sich der Kläger dort eine Existenzgrundlage würde schaffen können.

Die Grundversorgung der Bevölkerung Somalias mit Nahrungsmitteln ist nicht gewährleistet. Somalia gehört zu den ärmsten Ländern der Welt. Periodisch wiederkehrende Dürreperioden mit Hungerkrisen und die äußerst mangelhafte Gesundheitsversorgung sowie der mangelhafte Zugang zu sauberem Trinkwasser und das Fehlen eines funktionierenden Abwassersystems machen Somalia seit Jahrzehnten zum Land mit dem größten Bedarf an internationaler Nothilfe. 2017 waren vier aufeinanderfolgende Regenzeiten ausgefallen. Dies hat nahezu zu einem Gesamtausfall der Ernte und einer Hungersnot geführt. Ende 2017 waren 6,7 Millionen Menschen und damit ca. die Hälfte der Bevölkerung in Somalia auf Unterstützung angewiesen, von denen 3,2 Millionen akute lebensrettende Hilfe benötigten. Der Zugang zu Hilfslieferungen wird in Süd-/Zentralsomalia durch Sicherheitsprobleme und die al-Shabaab behindert (vgl. VG Bremen, Ur. v. 11.01.2019 – 2 K 3506/16, juris Rn. 45 m. w. N.).

Zudem hat Somalia zahlreiche Binnenflüchtlinge, die insbesondere aufgrund von Konflikten, Dürre, Nahrungsknappeit und zuletzt im Jahr 2018 aufgrund von Überschwemmungen ihre Heimat verlassen haben. Im August 2018 gab es schätzungsweise 2,6 Millionen Binnenflüchtlinge in Somalia (vgl. VG Bremen, Ur. v. 11.01.2019 – 2 K 3506/16, juris Rn. 46 m. w. N.). Sie gehören zu den am meisten gefährdeten Personengruppen und gelten als besonders benachteiligte Gruppe, die kaum Schutz genießt und Ausbeutung, Misshandlung und Marginalisierung ausgesetzt ist. Die Regierung und Regionalbehörden bieten ihnen nur unwesentlichen Schutz und Unterstützung und trugen in manchen Fällen sogar zu ihrer Vertreibung bei. Für Binnenflüchtlinge gibt es weniger Beschäftigungsmöglichkeiten. Üblicherweise überleben sie aufgrund der Überweisung von Remissen und mittels internationaler Unterstützung (BFA, a. a. O., S. 115).

Dennoch wurde 2015 in Mogadischu ein Wirtschaftsaufschwung verzeichnet. Dank der verbesserten Sicherheitslage interessieren sich immer mehr Investoren für Mogadischu. Es kann angenommen werden, dass es in Mogadischu viel mehr Arbeitsmöglichkeiten gibt, als an anderen Orten in Somalia. Der ökonomische Wiederaufbau verlangt sowohl nach erfahrenen, ausgebildeten Arbeitskräften als auch nach jungen Menschen ohne Bildung und Arbeitserfahrung. In der Stadt gibt es eine steigende Nachfrage nach Hilfsarbeitern. Mit der zunehmenden Sicherheit in Mogadischu sind auch aus anderen Teilen des Landes unausgebildete Arbeitskräfte auf der Suche nach Arbeit nach Mogadischu gekommen, so dass solche Arbeitskräfte in der Stadt zahlreich verfügbar sind. Einen großen Bedarf gibt es an folgenden ausgebildeten Kräften und Fähigkeit – bzw. womöglich auch an Ausbildungswilligen: Handwerker, Arbeiter im Gastgewerbe, Schneider, Ingenieure,

medizinisches Personal, Personen mit fortgeschrittenen IT- und Computerkenntnisse, Personen mit Agrarfachwissen, Lehrkräfte auf allen Ebenen, Mechaniker, Elektriker, Installateure, Fahrer von Spezialfahrzeugen, Betriebswirte und Buchhalter, Arbeiter im Verkauf und Marketing und Personen, die Englisch sprechen (BFA, a. a. O., S. 119).

Allerdings bleiben Clan und Familie einer der wichtigsten Faktoren, wenn es um Akzeptanz, Sicherheit und Grundbedürfnisse geht. Weil freie Arbeitsplätze oft nicht breit beworben werden und die Arbeitgeber den Clan und die Verwandtschaft eher berücksichtigen als erworbene Fähigkeiten, haben Bewerber ohne richtige Verbindung oder Minderheiten sowie Frauen, Witwen und Migranten ohne Familie schlechtere Chancen (BFA, a. a. O., S.118 ff.). Ein staatliches Sozialhilfesystem gibt es nicht. Die unterste Ebene des Clan-Systems ist u. a. dafür verantwortlich, Mitglieder in schwierigen finanziellen Situationen zu unterstützen. Das traditionelle Recht bildet hier ein soziales Sicherheitsnetz, wohingegen es keinen staatlichen sozialen Wohnraum oder Sozialhilfe gibt (zum Letzteren: Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia, 04.03.2019, S. 20). Es gilt als allgemeine Regel, dass auch sehr entfernte Verwandte, die aus einer anderen Gegend kommen, unterstützt werden. Eine schwache Person mit wenigen Ressourcen ist auf die Unterstützung von Angehörigen, Verwandten oder eines engen Netzwerks angewiesen, um Unterkunft und Einkünfte zu erlangen. Allerdings wurde das Konzept der Clan-Solidarität in Süd-/Zentralsomalia überdehnt. Viele Familien und Clan-Netzwerke sehen sich nicht mehr in der Lage, die Bedürfnisse vertriebener Verwandten zu erfüllen. Ohne familiäre Unterstützung laufen Rückkehrer daher Gefahr, sich in einem Lager für Binnenflüchtlinge wiederzufinden (BFA, a. a. O., S. 129 f.).

Der Kläger hätte in Mogadischu oder Kismayo keine familiäre Unterstützung zu erwarten. Seine Mutter ist mit seinen Geschwistern nach dem Tod des Vaters nach Kenia geflohen. Die zuvor in ■■■ lebende Großmutter ist verstorben. Der Kläger gehört zudem der berufsständischen Minderheitengruppe der Gabooye an, die sozial ausgegrenzt und benachteiligt wird (Staatssekretariat SEM, a. a. O., S. 13; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse, Somalia: Die Minderheitengruppe der Gabooye/Midgan, 05.07.2018, S. 3 f.). Die Gabooye stellen noch immer die ärmste Bevölkerungsschicht Somalias dar und die meist schlechtere Schulbildung führt zur Benachteiligung bei der Arbeitssuche, bei der die Clanzugehörigkeit ohnehin oft zu Diskriminierung führen kann (BFA, a. a. O., S.86).

Nach alledem ist im konkreten Einzelfall des Klägers nicht davon auszugehen, dass sich dieser, auch bei den im Vergleich zu anderen Teilen des Landes wirtschaftlich wohl

günstigeren Bedingungen in Mogadischu oder Kismayo, durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine Existenzgrundlage sichern könnte. Er ist zwar jung, männlich und arbeitsfähig, würde sich aber als Angehöriger einer berufsständischen Minderheitengruppe ohne Kontakte und Unterstützung in einer für ihn fremden Gegend wiederfinden. Er wäre sowohl aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer Minderheitengruppe als auch als Binnenflüchtling beim Aufbau einer Existenzgrundlage erheblich benachteiligt. Dies gilt im Ergebnis auch für andere Teile des Landes. Zwar lebt ein Großteil von Angehörigen der Gabooye im Norden von Somalia in Somaliland und Puntland (SFH-Länderanalyse vom 05.07.2018, a. a. O., S. 4), doch auch in diesen Gebieten leiden die Gabooye nach wie vor unter sozialer und wirtschaftlicher Benachteiligung und werden am Arbeitsmarkt diskriminiert (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Somalia – Somaliland vom 12.01.2018, S. 27). Der Kläger hat in dieser Region keinerlei familiäre Verbindungen, könnte unter diesen Umständen auch nicht auf ein privates Netzwerk zurückgreifen und sich somit keine wirtschaftlich ausreichende Existenz aufbauen.

2.

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 8 AufenthG oder § 3 Abs. 2, 3 AsylG ausgeschlossen ist.

3.

Einer Entscheidung über den Hilfsantrag bedarf es aufgrund des erfolgreichen Hauptantrags nicht.

II.

Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylG zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

Buns